

Hall. patriot. Wochenblatt

z u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

17. Stück. I. Beilage.

Dienstag, den 28. April 1846.

Inhalt.

Landwehr: Einquartierung für die diesjährige Übungszeit. — 81 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

Landwehr: Einquartierung für die diesjährige Übungszeit.

Bei der bevorstehenden Zusammenziehung des 2ten Bataillons Königl. 27sten Landwehr: Regiments aus circa 700 Köpfen und 100 Pferden bestehend, welches vom 13. bis incl. 26. Mai c. hier die Übung abhalten wird, fällt die Bequartierung auf die Häuser von Nr. 13 bis Nr. 566 in dem Marien-, Ulrichs- und Moritzviertel und geschieht die Berechnung mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten Mai 1841 im 19. Stück des patriotischen Wochenblatts Jahrgang 1841 in die 1ste resp. 2te Durchmarschtour, wobei sämmtliche im Veranlagungs-Kastaster befindlichen Bruchtheile als voll berechnet werden.

Hausbesitzer, welche die ihnen zukommenden Mannschaften in Natura nicht übernehmen wollen, und sich der Ausmiethungekasse nicht bereits ein für alle Mal angeschlossen haben, wollen ihre desfallige Erklärung bis zum 5. Mai c. in dem Quartieramte abgeben,

dahingegen haben diejenigen Hauseigenthümer, welche gegen die übliche Vergütung Mannschaften miethsweise aufnehmen wollen, hiervon gleichfalls bis zu diesem Termine Anzeige zu machen, und sollen dieselben, in so weit die Anzahl der auszuleaenden Mannschaften und die Localverhältnisse der Miethsquartiere es gestatten, berücksichtigt werden.

Halle, den 28. April 1846.

Die Servis-Deputation.

Bekanntmachungen.

Amtsblatt der Königl Regierung zu Merseburg 9. Stück
Nr. 135. pag. 62.

Die Preisverzeichnisse der Gastwirthe
betreffend.

In unsern Bekanntmachungen vom 16. Juli 1816 (Amtsblatt 1816. S. 233.) und 21. August 1831 (Amtsblatt 1831. S. 35.) so wie in dem Reglement für die Gastwirthe vom 6. Februar 1818. §. 14. (Amtsblatt 1818. S. 40.) sind die Bestimmungen enthalten, nach welchen die Gastwirthe bisher verpflichtet waren, Verzeichnisse der Preise von den den Reisenden darzubietenden Bedürfnissen in den Gastzimmern aufzuhängen. Nachdem diese Bestimmungen durch die §§. 91 und 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. einige Modificationen erfahren, die wiederholten von den Reisenden wegen Uebertheuerung geführten Klagen auch bewiesen haben, daß jene Vorschriften hier und da entweder noch gar nicht zur Anwendung gekommen oder wieder in Vergessenheit gerathen sind, so finden wir uns veranlaßt, dieselben anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Jeder Gastwirth sowohl in den Städten als auf dem platten Lande ist, wo dies die Ortspolizeibrigade angeordnet, verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller, den Reisenden anzubietenden Artikel, insbesondere der zu

verabreichenden Speisen und Getränke, der zu vermietenden Zimmer und Betten zc. und der von ihm dafür beliebten Preise unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift anzufertigen.

2) Dies Verzeichniß wird der Ortspolizeiobrigkeit eingereicht, von dieser verwahrt und bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Wirth und seinen Gästen wegen Ueberschuldung zum Grunde gelegt.

3) Beglaubigte Abschriften dieses Verzeichnisses müssen bei 2 Thaler Strafe an der innern Seite der Stubenthür sowohl der allgemeinen Gaststube als jedes besonders zu vermietenden Gastzimmers befestigt sein und zu Jedermanns Durchsicht aushängen.

4) Die Beglaubigung erfolgt durch die Unterschrift der Ortspolizeibehörde, welche dabei zu bemerken hat, daß

- a) jeder Fremde, welcher wegen Uebertretung dieser von dem Wirth sich selbst gestellten Taxe Beschwerden zu führen hat, sich versichert halten dürfe, daß solche sofort erledigt werden solle und
- b) daß, wer nicht gewöhnliche Bedürfnisse oder solche verlangt, die in dem Verzeichnisse nicht benannt sind, sich wegen des Preises vorher mit dem Wirth zu einigen habe.

5) Für jede solche Beglaubigung darf die Polizeiobrigkeit nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Gebühr fordern.

6) Diese Preisverzeichnisse, welche stets leserlich geschrieben sein und reinlich gehalten werden müssen, können mit jedem Monate von dem Gastwirth abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

7) Ohne eine solche Abänderung ist eine Erneuerung der Preisverzeichnisse nur dann erforderlich, wenn ihr Inhalt durch Schmutz oder sonst unkenntlich geworden ist und sie daher ihrem Zweck nicht mehr entsprechen. Die Polizeibehörde hat sich hiervon durch fleißige Revisionen stets Ueberzeugung zu verschaffen und die vorgefundenen Uebelstände sofort abzustellen.



8) Ueberschreitungen der von den Gastwirthen sich gesetzten und von den Polizeibehörden genehmigten Taxen werden im ersten und zweiten Falle mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und bei fernern Wiederholungen nach Umständen mit dem Verlust der Concession bestraft.

Unter Aufhebung der obenerwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen und der im §. 14. der Verordnung vom 6. Februar 1818 enthaltenen Bestimmung, wonach die Gastwirthe für jedes Quartal des Kalenderjahrs sich eine Taxe machen und von der Polizeibehörde beglaubigen lassen sollten, machen wir allen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks zur Pflicht, überall, wo nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen, obige Vorschriften, welche nicht bloß Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugen, sondern auch verhüten werden, daß die Gastwirthe in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen stellen, und daher sowohl dem Interesse des Publikums als der Gastwirthe entsprechen, mit Strenge gegen die Letztern zur Anwendung zu bringen.

Es ist daher in den Fällen, wo Ueberschreitungen der Taxen Seitens der Gastwirthe zu ihrer Kenntniß gelangen, nicht allein die sofortige taxmäßige Herabsetzung der Preise zu verfügen, sondern auch allemal gleichzeitig die gesetzlich zulässige Bestrafung zu bewirken.

Merseburg, den 14. März 1846.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Gastwirthe angewiesen, die Preiscourante in gehöriger Anzahl binnen 14 Tagen zur Beglaubigung bei uns einzureichen, und solche nach dem Rückempfang in den Gastzimmern bei Vermeidung der angedroheten Strafe auszuhängen.

Halle, den 9. April 1846.

Der Magistrat.

Die diesjährige Erndte des Klees auf dem neuen Theile des Stadtgottesackers soll, in Parzellen getheilt, auf dem Stiele an den Bestbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu öffentlichen Termin auf den 30. d. M. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle anberaunt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können jedoch vorher in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Halle, den 24. April 1846.

Der Magistrat.

Hausverkauf.

Der Besitzer des hier in der Stadtfleischergasse sub Nr. 151 belegenen Hauses hat mich mit dem meistbietenden Verkauf desselben beauftragt, und habe ich zu diesem Behufe Licitationstermin auf

den 29. April c. Nachmittags 2 Uhr

in dem genannten Hause anberaunt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Haus hat 7 Stuben, Kammern und Küchen.

Kleist, Secretair.

Große Klausstraße Nr. 896.

Mit dem heutigen Tage verlegte ich meine Material-, Droguerie- und Farbwaaren-Handlung aus dem Hause Nr. 130 vis à vis in mein eigenes Haus große Steinstraße Nr. 175, welches ich meinen geehrten Kunden und einem verehrten Publikum hiermit anzeige mit der Bitte, mir ihr geneigtes Wohlwollen auch in diesem neuen Local zu Theil werden zu lassen.

Ernst Louis Helm.

Große Steinstraße Nr. 175.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich meine Wohnung aus der großen Steinstraße auf den Neumarkt, Jägerplatz Nr. 1087 verlegt habe, und bitte auch hier um ferneres geneigtes Wohlwollen.

Uhle, Fleischermeister.

Wellholz ist in Schocken so wie im Einzelnen zu verkaufen bei Schmidt am Moritzthor.

Die Seiden- und Modewaaren-Handlung

von

S. Pintus, Brüderstraße,

ist jetzt im Besitz ihrer sämmtlichen Leipziger Weshwaaren und empfiehlt dieselben unter Versicherung reeller Bedienung ganz ergebenst.

Von der Leipziger Messe:

die neuesten Umschlagtücher,
 die neuesten Jaconets,
 die neuesten Mousseline de laine,
 die $\frac{7}{4}$ br. französischen Musseline,
 die neueste Weibel- und Gardinen-Zise,
 brochirte Gardinen, gestickte, 5, 7, 8, $\frac{10}{4}$ brei-
 ren schweren Tasset, Satin, Moires in großer
 Auswahl empfiehlt zu billigen und festen Preisen
 Ernsthal.

Am Markt Nr. 725.

Die Seiden-, Modewaaren-, Shawls-
 und Tücher-Handlung

von

S. M. Friedländer

zeigt hierdurch den Empfang ihrer neuen Leipziger Weshwaaren in mannichfaltiger und brillanter Auswahl der neuesten Artikel ganz ergebenst an und verspricht bei reeller Bedienung die möglichst billigsten Preise.

 Feine und superfeine schwarze Lastings und Serge de Berry, schwerste Sorte, empfiehlt sehr billig
 S. M. Friedländer am Markt.

Sehr große Mess. Apfelsinen, Citronen und grüne und gelbe Pomeranzen bei

G. Goldschmidt.

Sehr schöne große Neunaugen, marinirten Aal und geräucherter Lachserringe bei

G. Goldschmidt.

Wein = Auction.

Wittwoch den 29. d. M. Nachmittag 2 Uhr versteigere ich am großen Berlin Nr. 433 eine Parthie Weine und Rum (von früher gehabt).

J. S. Brandt.

Freitag den 1. Mai e. Nachmittag 2 Uhr ist Auctionstermin in meinem Locale Dachritzgasse anberaumt, wozu Sachen aller Art angenommen werden.

G. Wächter.

 Seidene, wollene und baumwollene Zeuge werden in allen beliebigen Farben gefärbt.

G. Mergell, Schönfärber.
Schmeerstraße Nr. 710.

Ganz frische Bratheringe mit kräftiger säuerlicher Gewürzsauce, à Stück 1 Sgr., empfehle Bolze.

Zwei junge Ziegen und täglich einige Kannen Ziegenmilch werden verkauft Nr. 1601 Leipziger Vorstadt.

Eine Wittwe, welche sich der Wartung der Kinder unterziehen will, findet sogleich Unterkommen. Zu erfragen Nr. 100 am Schulberg.

Eine Stube und Kammer ist an einen einzelnen Herrn oder Dame zu vermieten und kann sogleich bezogen werden in Nr. 100 am Schulberg.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben und Kammer mit Meubels, ist vom 1. Mai ab zu vermieten am Leipziger Thore Nr. 1634; auch sind daselbst Zucker- und Frankfurter Kartoffeln zu verkaufen.

Eine Stube und Kammer ist sogleich zu beziehen neben dem blauen Hecht Nr. 833 und zwei Treppen hoch zu erfragen.

Zwei Stuben und Kammern mit Meubels sind Leipziger Straße Nr. 282 sogleich zu beziehen.

Allen Freunden und Bekannten, von welchen ich nicht persönlich Abschied nehmen konnte, rufe ich bei meiner Abreise nach Düben ein herzliches Lebewohl zu.

Halle, den 28. April 1846.

C. F. Köppel, Rector.

Ein Knicker ist gefunden worden und wird von der Expedition des Wochenblatts nachgewiesen.

Es ist heute Vormittag auf dem Wege vom hiesigen Marktplatz ab bis nach Holleben ein Packet in grauer Leinwand, welches 2 Stück weiße Leinwand und mehrere Ellen bunten Gingham enthält, verloren gegangen. Bei Abgabe dieses Packets in der Leinwandhandlung von Jänisch wird eine gute Belohnung erteilt. Halle, den 25. April 1846.

1200 Thaler werden auf erste und sehr gute Hypothek gesucht. Näheres sagt der Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

Engl. Schmiede = Rußkohlen

empfang ich in schöner Waare wieder frisch und verkaufe solche zu billigem Preise.

Lh. Richter.

Alle Sorten Stabeisen, Stahl und Blech empfang und empfiehlt

Lh. Richter.

Ausgezeichnetes Roggenmehl, den $\frac{1}{2}$ Scheffel zu 26 Sgr., empfiehlt

A. Glöckner in Ammendorf,
dem Gasthofs zum Elsterthale gegenüber.

Das feinste amerikanische Weizenmehl à Meße 5 Sgr., zweite Sorte 2 Sgr. 6 Pf., feines Roggenmehl à Meße 3 Sgr. 6 Pf. ist für jetzt immer zu festen Preisen zu haben auf der Bergschenke bei Seeben.

Brönne.

Wo ist mein angerauchter schöner Tonbug?

C. C.